

TRÄGERBERATUNG UND HEIMAUFSICHT



21.11.2019 Hamburg

Heimaufsicht (§§ 45 ff SGB VIII) 40 %



- **Antragsprüfung und Erteilung von Betriebserlaubnissen (§ 45)**
Prüfung von Konzepten, Schutzkonzepten, personellen, baulichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen,
- **Örtliche Prüfungen (§ 46)**
Nicht regelhaft möglich, nur wenn ein Anlass gegeben ist
- **Meldepflichten (§ 47)**
Besondere Vorkommnisse, Personalwechsel (bisher ohne Bußgeld bei Nichterfüllung)
- **Tätigkeitsuntersagung (§ 48)**
z.B. bei einschlägigen Straftaten von Mitarbeitern in Einrichtungen

Hilfen für Minderjährige außerhalb des Elternhauses

Zuständigkeit der Heimaufsicht nach § 45 SGB VIII

- § 13.3 Sozialpädagogisch Betreute Wohnform
- § 19 Mutter/Vater/Kind Betreuung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 ambulant betreutes Wohnen
- § 32 Sozialpädagogische Tagesgruppe
- § 34 Heimerziehung
 - Jugendwohnung
 - Jugendwohngemeinschaft /teilw. mit interner Betreuung
 - Wohngruppe / Kinderhaus
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 42 Kinderschutzhaus, Kinder- und Jugendnotdienst
- Einrichtungen für Minderjährige mit Assistenzbedarf (Eingliederungshilfe)
- Internate

Eingriffsmöglichkeiten nach erteilter BE

§ 45 Absatz 4 SGB VIII - Nebenbestimmungen / nachträgliche Auflagen

- z.B. Begrenzung Platzzahl / Aufnahmesperre, Aufnahmealter, Sperrung einzelner Räume usw.

§ 45 Absatz 7 SGB VIII - Rücknahme bzw. Widerruf der BE

- Kindeswohl muss gefährdet sein
- Träger ist nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden
- sehr selten, da Grundsatz des mildesten Mittels (Beratung, Auflagen) zum Ziel führt

§ 46 SGB VIII – örtliche Prüfung

- Überprüfung an Ort und Stelle, ob die die Voraussetzungen für die BE weiter bestehen
- Anlassgebundene Prüfung nach z.B. Vorfällen oder ernstzunehmenden Beschwerden
- Träger muss das Betreten der Räume dulden
- Personal und Kinder dürfen befragt werden

§ 47 SGB VIII – Meldepflichten

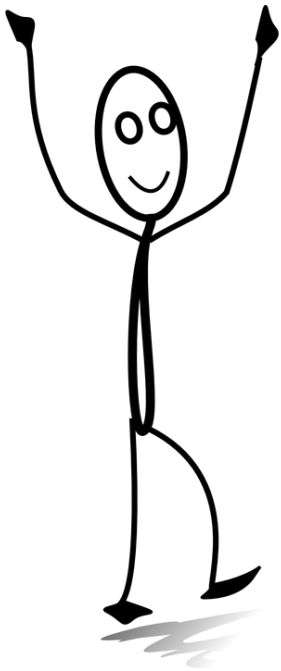
Träger müssen z.B. unverzüglich melden:

- Ereignisse / Vorfälle / Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen (Besonderes Vorkommnis)
- jeden Personalwechsel (→ Feststellung der Qualifikation)
- 1 x jährl. die Zahl der belegten Plätze zum Stichtag 31.12.

§ 48 SGB VIII – Tätigkeitsuntersagung

- Untersagung der Weiterbeschäftigung (Leitung, Mitarbeiter, sonstige Beschäftigte), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er für seine Tätigkeit die erforderliche Eignung nicht besitzt
- meist bei wiederholten Verfehlungen (z.B. Gewalt gegen Kinder, schwerwiegende Aufsichtspflichtverletzungen)
- vom LKA ernstgenommene Vorwürfe des sexuellen Übergriffs gegen Kinder
- Suchtproblematik
- wird sehr selten angewandt, da meist der Träger bereits für Abhilfe sorgt

Trägerberatung (§ 85 (2) Nr. 7. SGB VIII) 40 %



- Beratung freier Träger während der Planung und Betriebsführung
- Beratung
 - in Bezug auf die Umsetzung von Konzepten und Schutzkonzepten
 - in Fragen von Zielgruppe, Standort, Kapazität und notwendigen Kooperationen (Jugendämter, Kinder- und Jugendpsychiatrie, sozialräumlichen Angeboten etc.)

Erstellung eines Schutzkonzeptes

Gesetzlich vorgegeben Inhalte (§ 45 (2) Nr. 3, § 79 a SGB VIII:

- Verfahren der Beteiligung
- Möglichkeit der Beschwerde

Orientierungspunkte zur Vertiefung:

- Macht und Machtmissbrauch
 - Sexuelle Grenzüberschreitung
 - Umgangsformen / Regelungen
- Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention)
- Haltung / MitarbeiterInnen (-fürsorge)

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren...



- ... sichern die Rechte von Kindern und Jugendlichen
- ... sind Mindeststandards
- ... sind in den Einrichtungskonzepten zu verankern und einzufordern

Beteiligungsverfahren



- Gemeinsame Erstellung und Weiterentwicklung von Gruppen- und Einrichtungsregeln
- Aufbau und Ausgestaltung von Beteiligungsgremien (z.B. Gruppengespräche, „Heimrat“)
- Beteiligung im Rahmen der Hilfe- und Erziehungsplanung

Beschwerdeverfahren

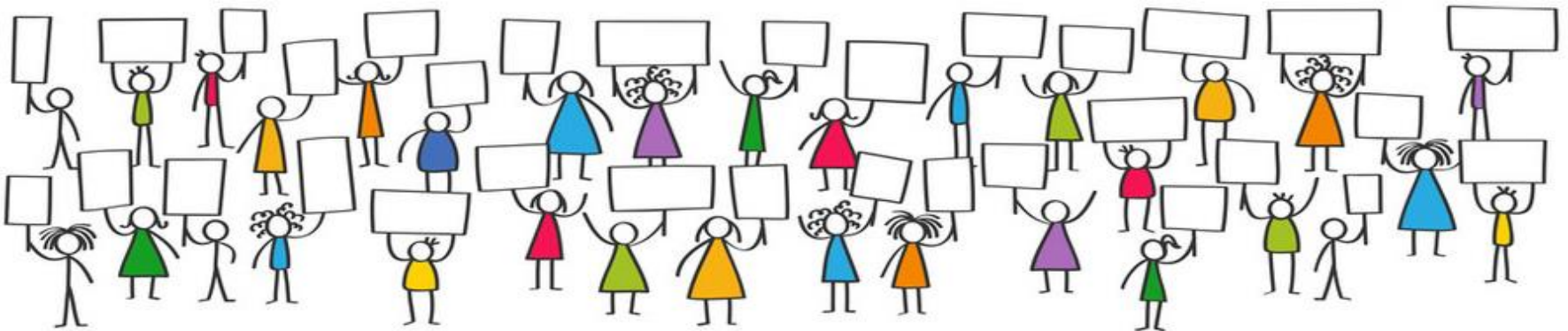


- Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Beschwerdemanagements
- Information über Beschwerdemöglichkeiten
- Regelmäßige Überprüfung des Beschwerdeverfahrens
- Heimaufsicht als „oberste Beschwerdeinstanz“



Kinderrechte

- Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Rechkatalogs unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
- Verpflichtung für alle Mitarbeitenden, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu kennen und diese darüber zu informieren
- Bereitstellung von Arbeitsmaterialien zum Thema Kinderrechte



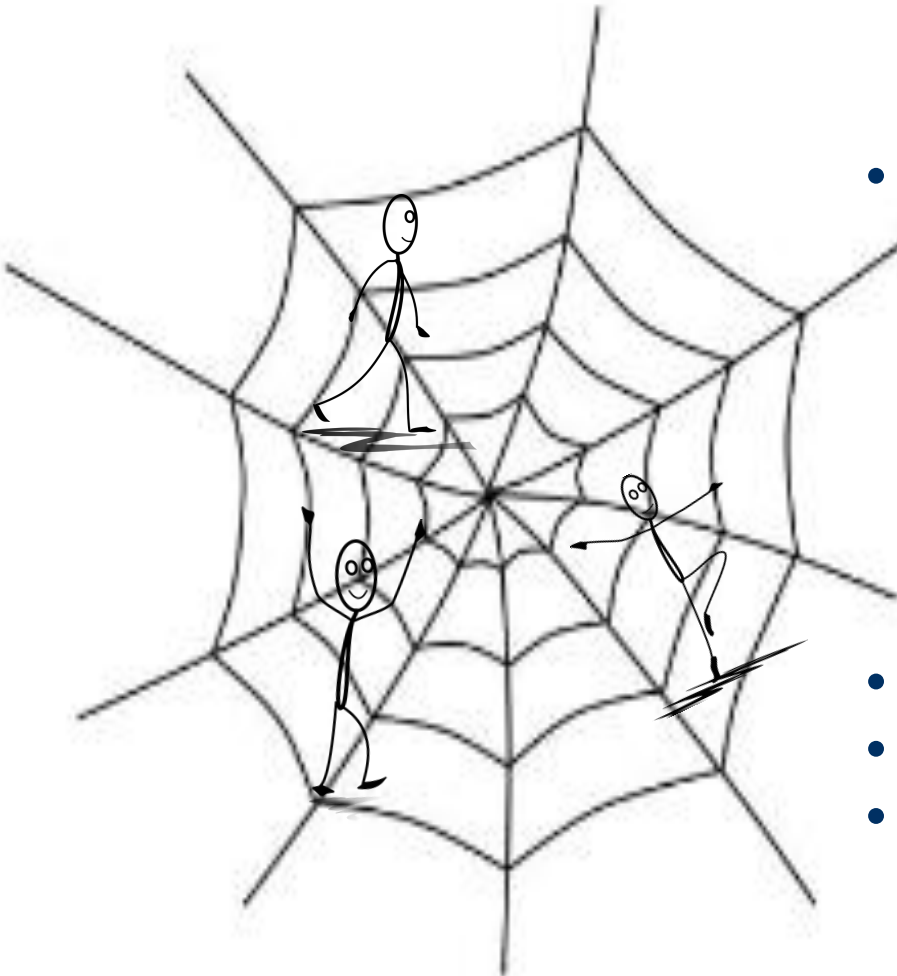
Leistungsvereinbarungen (§§ 78a ff SGB VIII)

20 %



- Beratung zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Verhandlung von Leistungsvereinbarungen
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen
 - ambulant
 - stationär
- Leistungsüberprüfung

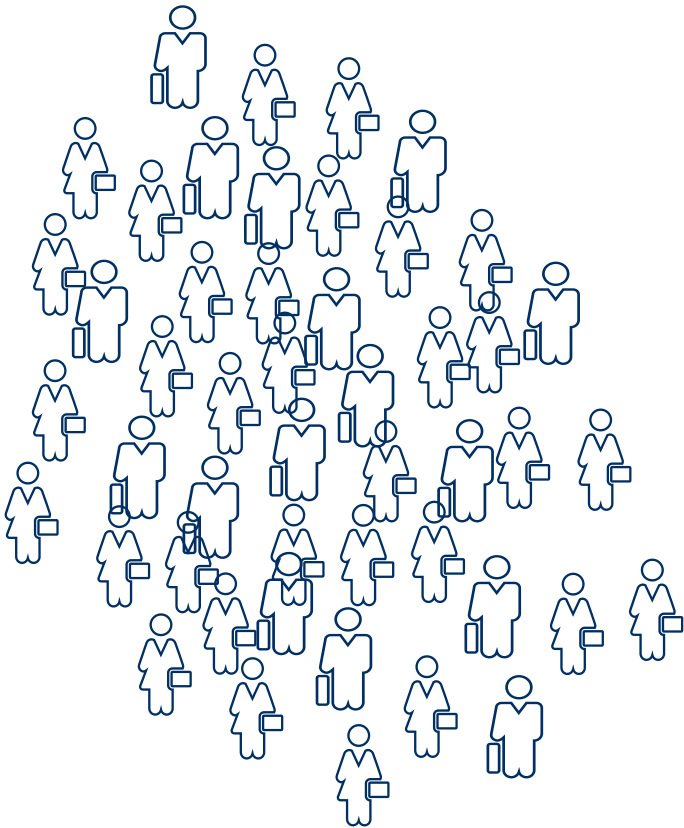
VERNETZUNG



- Teilnahme an:
 - LAG § 78 SGB VIII
 - HzE – Vertragskommission
 - AG Leistung der Vertragskommission
 - AG Qualitätsentwicklung der Vertragskommission
 - Bezirklichen Gremien (AG § 78, Angebotsberatung, etc)
- Treffen der Norddeutschen Heimaufsichten
- Jährl. Bundestreffen der Heimaufsichten
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Arbeitsgruppe HzE

Link zu Empfehlungen und Arbeitshilfen der BAGLJÄ:
<http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>

„HZE - TRÄGER“



- 192 Träger
- 503 Leistungsvereinbarungen
- 1303 betriebserlaubnispflichtige Standorte

UNSERE „ZIELGRUPPE“



**HAMBURGS
KINDER**

BERICHT UND EMPFEHLUNGEN DER UNABHÄNGIGEN KOMMISSION ZUR UNTERSUCHUNG DER EINRICHTUNGEN DER HAASENBURG GMBH

POTSDAM, 30.10.2013

„Auch wenn örtliche Prüfungen nach § 46 Abs. 1 SGB VIII nur durchgeführt werden „sollen“, steht dies durchaus nicht im reinen Ermessen der Behörde; sie sollte diese Prüfungen als Pflicht ansehen. Die Wirksamkeit gesetzlicher Kontroll-, Aufsichts- und Qualitätsentwicklungsmechanismen hängt natürlich von der Personalausstattung der Behörden ab - sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht - sowie von der Organisation. ...

Die Wirkungen gesetzlicher Kontroll-, Aufsichts- und Qualitätsentwicklungsmechanismen sind nur so gut wie die organisatorischen und personellen Bedingungen diese stützen und ermöglichen.“

SCHLESWIG-HOLSTEINER-ZEITUNG (SHZ)

VOM 10.06.2015

... Im Sozialausschuss brachte die Opposition es auf den Punkt: „Wer eine Würstchenbude aufmacht, muss mit unvermuteten Kontrollen rechnen; wer eine Jugendhilfeeinrichtung betreibt, darf sich über unvermutete Kontrollen beschweren“ – für Wolfgang Dudda von den Piraten eine „absurde Situation“.

Auch Sozialministerin Kristin Alheit (SPD) bedauerte gestern, dass es – nicht nur im konkreten Fall der umstrittenen Mädchenheime in Dithmarschen – oft zu lange dauert, schwarzen Schafen die Betriebserlaubnis zu entziehen. Vorausgehen müssen laut Gesetz langwierige Anhörungen, Vereinbarungen und Fristen, um Auflagen zu erfüllen. Trotz dieser strukturellen und bundesweiten Problematik konnte Alheit auf der Sondersitzung des Sozialausschusses den Eindruck nicht abwehren, dass viel zu lange mit durchgreifenden Maßnahmen gewartet, die Ministeriumsspitze vom Jugendamt nicht ausreichend informiert wurde und Ungereimtheiten in den beiden Friesenhof-Heimen jeweils erst kommuniziert wurden, wenn sie nicht mehr unter der Decke zu halten waren. „Weil Kristin Alheit ihren Laden nicht im Griff hat, mussten die Mädchen leiden“, so der Vorwurf der CDU, die jetzt Akteneinsicht beantragte. Seit Monaten habe das Jugendamt die Beschwerden der Mädchen gekannt, aber nicht reagiert. ...

AG „SGB VIII: MITREDEN-MITGESTALTEN“

2. SITZUNG AM 12.02.2019 (AUS „SITZUNGSUNTERLAGE“)

B. Handlungsbedarf (für den Bereich Heimaufsicht)

Handlungsbedarf wird wesentlich in folgenden Bereichen gesehen:

- Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung
- Einrichtungsbegriff
- Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung
- Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers
- Prüfrechte

§ 46 SGB VIII (AKTUELLE VERSION)

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 46 Rn 2, Satz 1

Bei erlaubnispflichtigen Einrichtungen besteht ein **Überprüfungsrecht** abhängig von den „**Erfordernissen des Einzelfalls**“. Eine regelmäßige, routinemäßige Überprüfung aller Einrichtungen ist weder verlangt, noch ohne konkrete Anlasspunkte zulässig

§ 46 SGB VIII (KJSG ENTWURF)

- (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. *Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein.* Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. *Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*
- (2) *Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen.* Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.
- (3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen *sowie mit den Beschäftigten und, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, mit den Kindern und Jugendlichen Einzelgespräche zu führen.* Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden *sowie Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, so können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist.* Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden.“

AG „SGB VIII: MITREDEN-MITGESTALTEN“

2. SITZUNG AM 12.02.2019 (AUS „SITZUNGSUNTERLAGE“)

D. Handlungsoptionen

V. Prüfrechte

Option 1:

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

- Die Regelung ist im Wesentlichen unstrittig.
- Den Landesjugendämtern würde die Möglichkeit von Prüfungen im schriftlichen Verfahren und auch von sogenannten anlasslosen Prüfungen eingeräumt. Die Befragungsrechte würden eindeutiger gefasst. Die Formulierungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren die Rechte der Einrichtungsträger, Mitarbeiter sowie von Eltern bzw. Kindern und Jugendlichen.

Option 2:

Wie Option 1, jedoch mit folgenden Modifikationen: der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Befragungen wird präziser geregelt, etwa durch Hinzuziehung einer Vertrauensperson bei Befragungen. Auch kommt eine Präzisierung durch Regelbeispiele für unangemeldete örtliche Prüfungen in Betracht.

- Dies würde freilich das Prinzip der sogenannten anlasslosen Prüfungen konterkarieren, weil Regelbeispiele nur Anlässe beschreiben können.

EIN FALL FÜR DIE HEIMAUF SICHT ...

VORHER...



EIN FALL FÜR DIE HEIMAUFSICHT ...

...NACHHER



PLATZHALTER FÜR DEN PRÄSENTATIONSTITEL

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

